SONDERBEDINGUNGEN FÜR ALLE ZAHLUNGSDIENSTE GEGENÜBER UNTERNEHMERN

Fassung: Oktober 2025

Für die Erbringung aller Zahlungsdienste[1] nebst Ausgabe / Nutzung von elektronischem Geld gegenüber Kunden, die keine Verbraucher[2], sondern Unternehmer[3] sind, gelten vorrangig die folgenden Sonderbedingungen. Daneben gelten ergänzend die Sonderbedingungen für einzelne Zahlungsdienste (z. B. für den Überweisungsverkehr), die Regelungen zu dem jeweiligen Zahlungsdienst enthalten.

Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank oder Sonderbedingungen zu einzelnen Zahlungsdiensten auf das Preis- und Leistungsverzeichnis Bezug genommen wird, sind damit auch die jeweils getroffene Konditionenvereinbarung sowie diese Sonderbedingungen und die Allgemeinen Informationen zum Zahlungsverkehr mit Unternehmern gemeint.

1 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Wenn der Kunde der Bank im Rahmen seiner Geschäftsverbindung seinen gültigen Legal Entity Identifier (LEI) mitgeteilt hat, ist er über die Regelungen in Nummer 11 Absatz 1 der AGB der Bank hinaus verpflichtet, der Bank diesbezügliche Änderungen mitzuteilen und dafür zu sorgen, dass die Bank über aktuelle Informationen zu seinem LEI verfügt. Das bedeutet, dass er den LEI entweder jeweils verlängert oder die Bank über das Ende der Gültigkeit seines LEI bzw. einen neuen LEI informiert. Diese Informationen benötigt die Bank insbesondere zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2023/1113 („Geldtransferverordnung“).

2 UNTERRICHTUNG BEI ZAHLUNGSDIENSTEN

Bei der Erbringung von Zahlungsdiensten für Unternehmenskunden ist die Bank nicht verpflichtet, die zwingend nur für Verbraucher geltenden umfangreichen Informationspflichten nach § 675 d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1-16 EGBGB in der dort vorgesehenen Form zu erfüllen.

3 ART UND WEISE DER AUFTRAGSERTEILUNG UND KONTOINFORMATION

Für die Auftragserteilung durch den Kunden und die Bereitstellung von Kontoinformationen durch die Bank vereinbart der Kunde mit der Bank gesondert das für ihn geltende Verfahren.

Für die elektronische Auftragserteilung und den elektronischen Abruf von Kontoinformationen gelten die Bedingungen für die Datenfernübertragung (DFÜ-Bedingungen), die Ergänzenden EBICS-Sonderbedingungen und bei den Sonderverfahren die Sonderbedingungen für den elektronischen Datenaustausch.
Erfolgt die elektronische Einreichung von Zahlungsaufträgen durch Dritte mit Autorisierung mittels Begleitzettel, gelten die Bedingungen für den beleglosen Datenaustauch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren mit ausschließlicher Autorisierung durch Begleitzettel.

Für die Erteilung von Zahlungsverkehrsaufträgen über den Backup-Service in technischen Notsituationen gelten die Sonderbedingungen für die Erteilung von Zahlungsaufträgen über den Backup-Service. Für die unverschlüsselte Erteilung von Zahlungsaufträgen mittels Telefax in technischen oder organisatorischen Notsituationen gelten die Sonderbedingungen für die Erteilung von Zahlungsaufträgen mittels Telefax in technischen oder organisatorischen Notsituationen.

D282.1315 10.2025

[1] Zahlungsdienste sind alle Zahlungsverfahren des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wie Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen. Im Einzelnen sind gemäß § 675 c Abs. 3 BGB die Begriffsbestimmungen des Kreditwesengesetzes und des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anzuwenden.
[2] § 13 BGB.
[3] § 14 BGB.

4 VERGÜTUNG DER DZ BANK

4.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

Für die Erbringung von Zahlungsdiensten stellt die Bank dem Kunden die Konditionen gemäß der mit ihm getroffenen Konditionenvereinbarung in Rechnung. Ergänzend gelten die Regelungen in Nummer 12 Abs. 2, 3, 5 und 6 der AGB der Bank. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

4.2 ENTGELTE FÜR DIE ERFÜLLUNG GESETZLICHER NEBENPFLICHTEN

Die Bank kann mit dem Kunden ein Entgelt für die Erfüllung von gesetzlichen Nebenpflichten bei der Erbringung von Zahlungsdiensten abweichend von § 675 f Abs. 5 Satz 2 BGB auch dann vereinbaren, wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich zugelassen ist. Außerdem muss das Entgelt nicht an den tatsächlichen Kosten der Bank ausgerichtet sein.

4.3 ENTGELTABZUG

Die Bank ist berechtigt, ihr zustehende Entgelte vor Erteilung einer Gutschrift vom übermittelten Betrag abzuziehen. In diesem Fall wird sie den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Umsatzinformationen getrennt ausweisen.

4.4 ENTGELTWEISUNGEN[4]

4.4.1 ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DEUTSCHLANDS UND IN ANDERE STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS[5] (EWR)

Der Zahler und der Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (SHA).

4.4.2 ÜBERWEISUNGEN IN STAATEN AUSSERHALB DES EWR (DRITTSTAATEN)[6]

Der Kunde kann zwischen den Entgeltweisungen SHA, OUR und BEN wählen. Wenn der Kunde der Bank keine Entgeltweisung erteilt, ist die Bank berechtigt, den Auftrag als SHA-Überweisung auszuführen.

5 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR ZAHLUNGSDIENSTE

5.1 GESCHÄFTSTAGE DER BANK

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

5.1.1 BELEGLOSER ZAHLUNGSVERKEHR

Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen im beleglosen Zahlungsverkehr erforderlichen Geschäftsbetrieb täglich mit Ausnahme von

- Samstagen und Sonntagen sowie
- dem 24. und 31. Dezember.

Für Echtzeitüberweisungen ist jeder Kalendertag eines Jahres Geschäftstag. Es kann jedoch Wartungsfenster und sonstige unvorhergesehene Einschränkungen geben.

---

[4] Mögliche Entgeltweisungen:
SHA = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.
OUR = Der Zahler trägt sämtliche Entgelte.
BEN = Der Zahlungsempfänger trägt sämtliche Entgelte.

[5] Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

[6] Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

5.1.2 BELEGHAFTER ZAHLUNGSVERKEHR

Die Bank nimmt beleghaft eingereichte Zahlungsaufträge nur in technischen oder organisatorischen Notsituationen entgegen. Eine solche Notsituation liegt vor, wenn die zwischen dem Kunden und der DZ BANK vereinbarten Standardwege der elektronischen Auftragsübermittlung und -erteilung aufgrund technischer oder organisatorischer Probleme nicht nutzbar sind. In diesen Fällen ist eine vorherige Absprache mit der Bank notwendig.

5.2 ANNAHMEFRISTEN

Die Einreichungsfristen und die Cut-Off-Zeiten für die taggleiche Verarbeitung von Zahlungsaufträgen ergeben sich aus den Allgemeinen Informationen zum Zahlungsverkehr mit Unternehmern.
Für Echtzeitüberweisungen gibt es keine Annahmefristen.

5.3 AUSFÜHRUNGSFRISTEN

5.3.1 ÜBERWEISUNGEN

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

– Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen:

Überweisungen in Euro

Belegloser Überweisungsauftrag	max. 1 Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. 2 Geschäftstage
Echtzeitüberweisungsauftrag	max. 10 Sekunden [7]

Überweisungen in anderen EWR-Währungen

Belegloser Überweisungsauftrag	max. 4 Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. 4 Geschäftstage

– Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten):

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt. Bei Echtzeitüberweisungsaufträgen in Euro beträgt die Ausführungsfrist max. 10 Sekunden. [8]

5.3.2 LASTSCHRIFTEN

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

[7] Nach Zugang, siehe Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr Nummer 1.4.
[8] Nach Zugang, siehe Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr Nummer 1.4.

5.4 BETRAGSGRENZEN FÜR ÜBERWEISUNGSAUFTRÄGE

Überweisungsaufträge sind im Rahmen des vorhandenen Guthabens auf dem Konto und einer eingeräumten Kontoüberziehung ohne Betragsbegrenzung möglich, soweit keine Höchstbeträge (zum Beispiel im elektronischen Einreichungskanal) vereinbart sind.

Der Kunde kann – im Rahmen der vereinbarten Höchstbeträge – ergänzend selbst einen separaten Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungsaufträge festlegen. Dieser kann entweder pro Kalendertag oder pro einzelnem Echtzeitüberweisungsauftrag festgelegt und jederzeit vor Erteilung eines Echtzeitüberweisungsauftrages geändert werden.

5.5 BEGRENZUNG UND NICHTZULASSUNG VON LASTSCHRIFTEN

Die Regelungen zur Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basis-Lastschriften in Abschnitt A Nummer 2.2.4 der Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr gelten nicht im Verhältnis der Bank zu Unternehmenskunden.

5.6 UMRECHNUNGSKURSE BEI DER ERBRINGUNG VON ZAHLUNGSDIENSTEN IN FREMDER WÄHRUNG

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

5.6.1 UMRECHNUNGSKURS

Umrechnungen von Euro in Fremdwährung und von Fremdwährung in Euro erfolgen zu dem nach Ziffer 5.5.2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, welche die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12:30 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

5.6.2 ERMITTLUNG DER UMRECHNUNGSKURSE

Die Ermittlung der jeweiligen Umrechnungskurse findet durch die Bank einmal an jedem Handelstag, beginnend ab 13:00 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

5.6.3 VERÖFFENTLICHUNG DER UMRECHNUNGSKURSE

Die Umrechnungskurse werden an jedem Handelstag im Internet unter www.genofx.dzbank.de ab 14:00 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechselkurse der jeweiligen Währung dar.

6 HAFTUNG DER BANK

6.1 HAFTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN

Schadensersatzansprüche des Kunden bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages sind der Höhe nach auf den Betrag des Zahlungsauftrags zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch des Kunden auf höchstens 12.500 Euro je Zahlungsauftrag begrenzt, wobei sich diese Begrenzung bei Sammelaufträgen auf die Sammelauftragsdatei bezieht, nicht dagegen auf die in ihr enthaltenen Einzelaufträge. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen bei Überweisungen.

6.2 ANZEIGE NICHT AUTORISIERTER ODER FEHLERHAFT AUSGEFÜHRTER ZAHLUNGSVORGÄNGE

Abweichend von § 676 b Abs. 2 und 4 BGB sind Ansprüche des Kunden gegen die Bank nach den §§ 675 u bis 675 z BGB ausgeschlossen, wenn dieser seine Bank nicht spätestens acht Wochen nach dem Rechnungsabschluss von einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang unterrichtet hat.

7 ÄNDERUNG VON ZAHLUNGSDIENSTERAHMENVERTRÄGEN[9]

7.1 ALLGEMEINE REGELUNG

Für die Änderungen eines Zahlungsdiensterahmenvertrages gelten, sofern nicht abweichend vereinbart, die Regelungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der AGB der Bank entsprechend. Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 675 g Abs. 2 BGB und der entsprechenden Regelung in Nummern 1 Abs. 2e) der AGB der Bank ist auf die Änderung von Zahlungsdiensterahmenverträgen mit Unternehmenskunden nicht anzuwenden.

7.2 ÄNDERUNG VON ZINSSÄTZEN UND WECHSELKURSEN

Änderungen von Zinssätzen und Wechselkursen werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam, soweit die Änderungen auf Änderungen der vereinbarten Referenzzinssätze oder Referenzwechselkurse beruhen.

7.3 WIRKSAMWERDEN OHNE EINHALTUNG EINER VORLAUFFRIST

Abweichend von Ziffer 6.1 werden Änderungen eines Zahlungsdiensterahmenvertrages ohne Einhaltung einer Vorlauffrist wirksam, wenn der Unternehmenskunde und die Bank den Änderungen zustimmen. In diesen Fällen findet § 675 g BGB keine Anwendung.

8 KÜNDIGUNG DES ZAHLUNGSDIENSTERAHMENVERTRAGES

8.1 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Der Kunde kann einen Zahlungsdiensterahmenvertrag, für den weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Regelungen des § 675 h Abs. 1 BGB sind auf Zahlungsdiensterahmenverträge mit Unternehmenskunden nicht anzuwenden.

8.2 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Von den Regelungen der Ziffer 8.1 unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

9 VERTRAGSSPRACHE

Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden ist Deutsch.

---

[9] Durch einen Zahlungsdiensterahmenvertrag wird der Zahlungsdienstleister verpflichtet, für den Zahlungsdienstnutzer einzelne und aufeinander folgende Zahlungsvorgänge auszuführen sowie gegebenenfalls für den Zahlungsdienstnutzer ein auf dessen Namen oder die Namen mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Zahlungskonto zu führen (bspw. Girovertrag, Scheckvertrag, Kartenvertrag). Ein Zahlungsdiensterahmenvertrag kann auch Bestandteil eines sonstigen Vertrags sein oder mit einem anderen Vertrag zusammenhängen.